

Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes NRW  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

per Mail:

[stefanie.overbeck@msb.nrw.de](mailto:stefanie.overbeck@msb.nrw.de)

[sabrina.baur@msb.nrw.de](mailto:sabrina.baur@msb.nrw.de)

[sarah.dorka@msb.nrw.de](mailto:sarah.dorka@msb.nrw.de)

**Rainer Dahlhaus**

Landesvorstand

Leyer Stück 8  
45549 Sprockhövel

Tel.: 02339 5656

Mobil: 0176 80293808

[RainerDahlhaus@ggg-web.de](mailto:RainerDahlhaus@ggg-web.de)

Dortmund, 01.11.2021

Seite 1 von 5

### Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen  
(16. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie  
zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den o.g. Entwürfen Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

#### 1.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)**

#### Übergreifend:

Die **GGG NRW** unterstützt die vorgesehenen Anpassungen

- hinsichtlich der neuen Bezeichnungen der Schulabschlüsse (gem. KMK-Vereinbarung) sowie
- die Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ und
- die Ersetzung des Terminus „Muttersprache“ durch „Herkunftssprache“.

**Im Einzelnen:****§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

zu (2)

Die **GGG NRW** begrüßt die vorgesehene Ergänzung, die #Förderung der europäischen Identität betreffend.

zu (4) und (6) Nr. 9

Die **GGG NRW** unterstützt die vorgesehenen Ergänzungen (auch wenn sie im Kontext der bereits vorhandenen Formulierungen eigentlich redundant sind).

**§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung**

zu (2)

Die **GGG NRW** unterstützt im Grundsatz die vorgesehene Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit zur Ausweisung eines Schulprofils im Schulprogramm. Dies darf allerdings keinesfalls dazu führen, dass das Elternrecht hinsichtlich der Wahl einer Schule für ihre Kinder eingeschränkt wird (etwa durch entsprechende Regelungen in den einschlägigen §§ zur Aufnahme in eine Schule).

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass das Bildungssystem durchlässig bleibt. Wenn z.B. eine Schule beschließt, im Jahrgang 5 mit Latein als erster Fremdsprache zu beginnen, ist sicherzustellen, dass diese Schule im Verlauf der Sekundarstufe dennoch QuereinsteigerInnen aufnimmt. Ansonsten würde die in den Städten durchaus akute Belastung von Zuzügen, Abschlüssen und Integrationsangeboten noch mehr auf wenige Schulen verlagert.

Schließlich ist durch steuernde Personalzuweisung nach Sozialindex auszuschließen, dass privilegierte Schulstandorte mit guter Vernetzung beginnen Leuchtturmprojekte zu etablieren, während die Schulen mit heterogener Schülerschaft in der gleichen Kommune weiterhin den Personalbedarf nicht decken können und somit keine Ressourcen für besondere Profile haben. Vorhandene Unterschiede dürfen durch die Neuregelung nicht verstärkt werden.

Zur Sicherstellung dieser Bedingungen sollte in den Gesetzestext die Verpflichtung aufgenommen werden, dass Schulträger und Schulaufsicht der expliziten Ausweisung eines Schulprofils im Schulprogramm zustimmen müssen.

**§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung**

zu (6)

Die **GGG NRW** unterstützt die vorgesehene Ergänzung zur Konkretisierung der Bezeichnungen von Schulen.

**§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung**

zu (2)

Die **GGG NRW** unterstützt die vorgesehene Klarstellung hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten digitaler Lehr- und Lernsysteme.

## § 11 Grundschule

zu (6)

Die **GGG NRW** erinnert an den erwiesenermaßen eingeschränkten Prognosewert vieler Schulformempfehlungen und hält vor diesem Hintergrund die Neuregelung für unnötig und eher schädlich. Sie ist zwar geeignet, Eltern aus weniger bildungsnahen Schichten von der Wahl einer Schule abzuschrecken, wenn sie fürchten, der Argumentation der weiterführenden Schule rein rhetorisch nicht standhalten zu können. Eltern aus bürgerlichen Quartieren lassen sich unabhängig von der Schulformempfehlung der Grundschule aber auch von solchen Beratungspflichten wie den hier geplanten eher nicht abhalten, eine Schule ihrer Wahl auszusuchen, wie exemplarisch Daten der Stadt Dortmund erkennen lassen.

(Quelle: Stadt Dortmund (2018): Bericht zur sozialen Lage in Dortmund 2018. Schulwahlempfehlungen und soziale Lage – Sozialgeld und Gymnasialempfehlung (in %). Quelle: SchildNRW 2017/18 und Dortmunder Statistik; eigene Berechnungen (die Daten zum Sozialgeld Stichtag 31.12.2017). Dortmund. Stadt Dortmund: Bericht zur sozialen Lage in Dortmund 2018. Dortmund 2018, S. 46f.).

## § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit

zu (3) und (5)

Die Möglichkeit, dass Schulen im Rahmen erweiterter Selbstständigkeit auch von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 bis 6 abweichen können, begrüßt die **GGG NRW** insbesondere im Interesse der integrierten Schulen an besonders herausfordernden Standorten, weil dies den Schulen in umfassender Weise ermöglicht, auf die besonderen Erfordernisse ihrer Schülerinnen und Schüler angemessen einzugehen.

Die in Absatz 5(neu) eröffnete Möglichkeit zur Entfristung von Genehmigungen gem. Absatz 3 macht gerade auch für diese Schulen Sinn und wird daher begrüßt.

Allerdings wiederholen wir an dieser Stelle den Hinweis, dass sicherzustellen ist, dass das Bildungssystem durchlässig bleibt (s. Hinweis zu § 3(2)).

### fehlt: Ergänzung zu § 30 Lernmittel

Die **GGG NRW** vermisst eine explizite Aufnahme digitaler Medien (Tablets etc.) in den Kanon der Lernmittel, die es erlaubt, die Regelungen der Lernmittelfreiheit auch auf diese technischen Geräte zu erweitern, die – wie Corona gezeigt hat – in den Händen der Schülerinnen und Schüler von großem pädagogischen und didaktischen Nutzen sein können.

## § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

zu (6)

Die **GGG NRW** unterstützt die neu formulierte Verpflichtung, dass jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen hat.

## § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Die **GGG NRW** unterstützt nachdrücklich die neu geschaffenen Möglichkeiten, die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen in der vorliegenden Form zu delegieren und über Vertretungsregelungen zu optimieren. Die Entscheidungsprozesse werden auf diese Weise deutlich gestrafft und optimiert.

### **§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz**

zu (2)

Die **GGG NRW** begrüßt die unter 6. neu aufgenommene Zuständigkeit der Schulkonferenz, über einen Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form zu entscheiden. Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, schlagen wir vor zu ergänzen:

*6. auf Vorschlag der Schulleiterin, des Schulleiters über die Nutzung ...*

Dieses Vorgehen ist geeignet, den in vielen Schulen notwendigen Ausbau der Digitalisierung zu beschleunigen.

Als notwendige Konsequenz vorausgehender Neuregelungen unterstützt die **GGG NRW** die Ergänzungen der Nummern 10 und 14.

### **§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung**

Als Kann-Regelung unterstützt die **GGG NRW** die in den Absätzen 3 und 4 erweiterten Möglichkeiten, Teilgremien einzurichten. Die Schule wird nach eigenem Ermessen entscheiden, in welchen Fällen dies sinnvoll ist und nicht nur zu Mehrbelastungen aller Beteiligten führt.

### **§ 82 Mindestgröße von Schulen**

zu (5)

Die **GGG NRW** begrüßt die hohen Hürden, die mit der Zulassung zweizügiger Sekundarschulen verbunden werden. Sekundarschulen müssen aus guten Gründen in der Regel mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, denn ansonsten ist der mit der Schulform verbundene Bildungsauftrag schon aus schulorganisatorischen Gründen ohne bedenklichen Aufwand kaum sicherzustellen. Das Schicksal vieler inzwischen geschlossener Hauptschulen mag hier ein warnendes Beispiel geben.

### **§ 85 Schulausschuss**

zu (2)

Die Klarstellungen hinsichtlich der Eltern- und SchülerInnenvertretungen in den kommunalen Schulausschüssen werden begrüßt.

### **§ 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS**

Die **GGG NRW** begrüßt die Verlängerung der Laufzeit des Schulversuchs nachdrücklich.

Zudem sollte geprüft werden, ob nicht auch für den Schulversuch Primusschulen eine Entfristung analog zu § 25(5 - neu) zu ermöglichen ist.

---

## **2.**

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften**

Soweit in dem Verordnungsentwurf terminologische Veränderungen des Entwurfs zum 16. SchRÄG lediglich redaktionell übernommen werden, nimmt die **GGG NRW** dies zustimmend zur Kenntnis.

Die Neuregelung des § 1 APO-SI, hier zu Absatz 1, die besagt:

*„Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie nach der Anmeldung während des laufenden Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. (...) Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.“*

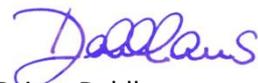
hält die **GGG NRW**, wie bereits in der Stellungnahme zur Neufassung des § 11(6) SchulG ausgeführt, für unnötig und eher schädlich. Sie ist zwar geeignet, Eltern aus weniger bildungsnahen Schichten von der Wahl einer Schule abzuschrecken, wenn sie fürchten, der Argumentation der weiterführenden Schule rein rhetorisch nicht standhalten zu können. Eltern aus bürgerlichen Quartieren lassen sich unabhängig von der Schulformempfehlung der Grundschule aber auch von solchen Beratungspflichten wie den hier geplanten eher nicht abhalten, eine Schule ihrer Wahl auszusuchen, wie exemplarisch Daten der Stadt Dortmund erkennen lassen.

(Quelle: s. Hinweis zu 16. SchRÄG, §11.)

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in blue ink that reads 'Dahlhaus'.

Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand